

Stundennachweis Kindertagespflege - Erläuterungen

¹ Tragen Sie die **tatsächlich** geleisteten Betreuungsstunden bitte wie folgt ein (siehe Beispiele):

Datum	Randzeiten (vor der Schule/Kita) oder Betreuungszeiten ¹ (06:00 Uhr - 22:00 Uhr)			Stunden	Randzeiten (nach der Schule/Kita) oder Betreuungszeiten ¹ nachts (22:00 Uhr - 06:00 Uhr)			Stunden	Stunden gesamt	Ausfall- zeiten ²	Beispiele
	von	bis	Uhr		von	bis	Uhr				
1.	06:30	07:45	Uhr	01:15			Uhr		01:15		Randzeiten <u>vor</u> der Schule
2.			Uhr		15:15	17:00	Uhr	01:45	01:45		Randzeiten <u>nach</u> der Schule/Kita
3.	07:00	07:45	Uhr	00:45	15:15	17:00	Uhr	01:45	02:30		Randzeiten <u>vor</u> und <u>nach</u> der Schule
4.	08:00	12:30	Uhr	04:30			Uhr		04:30		Betreuung (Kinder unter 3 Jahren) in der Zeit zwischen 06:00 - 22:00 Uhr
5.			Uhr		22:00	06:00	Uhr	08:00	08:00		Betreuung nachts in der Zeit zwischen 22:00 - 06:00 Uhr

² Wenn Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson oder des Kindes vorliegen, tragen Sie bitte immer die Zeiten ein, die an dem betreffenden Tag lt. Bewilligungsbescheid erforderlich gewesen wären. Tragen Sie hierzu bitte eines der folgenden Kürzel in die Spalte "Ausfallzeiten" ein:

Kürzel Ausfallzeiten	
Tagespflegeperson krank	TK
Tagespflegeperson Urlaub	TU
Vertretung durch andere Kindertagespflegeperson	TV
Kind krank	KK
Kind Urlaub	KU

Urlaub der Kindertagespflegeperson/ des Kindes:

Bis zu insgesamt vier Wochen im Kalenderjahr wird das Kindertagespflegegeld für Urlaubssituationen des Kindes oder der Kindertagespflegeperson in gleichem wöchentlichem Umfang wie zu Betreuungszeiten weitergezahlt.

Krankheit der Kindertagespflegeperson/ des Kindes:

Bei krankheitsbedingtem Ausfall der Kindertagespflegeperson oder des Kindes wird bis zu insgesamt zwei Wochen pro Kalenderjahr Kindertagespflegegeld ebenfalls in gleichem wöchentlichem Umfang wie zu Betreuungszeiten weitergezahlt.

Vertretung durch andere Kindertagespflegeperson:

Wird in Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson (Urlaub/Krankheit) eine Vertretung durch eine andere geeignete Kindertagespflegeperson i.S.v. § 43 SGB VIII geleistet, erhält auch die Vertretungsperson die entsprechende Geldleistung.